

Nr. 4100 VV
Grundgebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4100	Grundgebühr (1) Die Gebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt. (2) Eine wegen derselben Tat oder Handlung bereits entstandene Gebühr 5100 ist anzurechnen.	30,00 bis 300,00 EUR	132,00 EUR

Übersicht

	Rn.
A. Überblick	1
B. Kommentierung	2
I. Abgeltungsbereich der Grundgebühr (Anm. 1)	2
1. Persönlicher Geltungsbereich	3
a) Allgemeines	3
b) Grundgebühr im Strafvollstreckungsverfahren/Wiederaufnahmeverfahren	5
c) Grundgebühr für den „Terminsvertreter“	6
2. Sachlicher Abgeltungsbereich	11
a) Einmaligkeit der Gebühr	11
b) Entstehen der Gebühr	17
c) Katalog der erfassten Tätigkeiten/Abgeltungsbereich	20
aa) Abgrenzung zur Verfahrensgebühr	20
bb) Konkreter Abgeltungsbereich	22
d) Begriff des „Rechtsfalls“	26
3. Grundgebühr in mehreren Verfahren	29
a) Grundgebühr bei Verbindung von Verfahren	29
b) Grundgebühr bei Abtrennung von Verfahren	30
c) Grundgebühr bei Zurückverweisung	31
d) Übergang BRAGO/RVG	32
4. Gebührenhöhe	33
a) Allgemeines	33
b) Bemessung der Wahlanwaltsgebühr	36
II. Anrechnung anderer Gebühren (Anm. 2)	40

Literatur:

Burhoff, Die neue Grundgebühr der Nr. 4100 VV RVG-E, RVGreport 2004, 53; **ders.**, Abrechnungsbeispiele zum RVG Grundgebühr und Vorbereitendes Verfahren, RVGreport 2004, 292; **ders.**, Die anwaltliche Vergütung im Strafbefehlsverfahren, RVGreport 2008, 201; **ders.**, Die Grundgebühr in Straf- und Bußgeldverfahren, RVGreport 2009, 361; **ders.**, Abrechnung der Tätigkeiten des Terminsvertreters im Strafverfahren, RVGprofessionell 2010, 153; **ders.**, Persönlicher Geltungsbereich des Teils 4 VV RVG, eine Bestandsaufnahme der Rechtsprechung, RVGreport 2011, 85; **ders.**, Der Abgeltungsbereich der Grundgebühr in Straf- und Bußgeldverfahren, RENOpraxis 2011, 102; **Hansens**, Grundgebühr für den Verteidiger bei vorheriger BRAGO-Tätigkeit, JurBüro 2005, 238; **Kotz**, Eine Lanze für den Underdog Zur Vergütungslage des bestellten Terminsvertreters in Strafsachen, StraFo 2008, 412; **Madert**, Entsteht eine Grundgebühr, wenn die Tätigkeit des Verteidigers in der ersten Instanz nach der BRAGO und seine Tätigkeit in der Rechtsmittelinstanz nach dem RVG abzurechnen ist?, AGS 2005, 239; **Meyer**, Gebühren des nach § 408b StPO bestellten Verteidigers, JurBüro 2005, 186; **N. Schneider**, Neue Grundgebühr in Straf- und Bußgeldsachen, RVGprofessionell 2005, 119; **ders.**, Grundgebühr auch bei vorangegangener Einzellätigkeit, RENOpraxis 2007, 82; vgl. auch die Hinweise bei Vorbem. 4 VV vor Rn. 1 und bei Vorbem. 4.1 VV vor Rn. 1.

A. Überblick

- 1 Nr. 4100 VV regelt die Grundgebühr. Eine entsprechende Regelung enthielt die **BRAGO nicht**. Die von der Grundgebühr erfassten Tätigkeiten (vgl. dazu unten Rn. 20) wurden durch die Gebühr des § 83 BRAGO mitabgegolten.

Hinweis:

Das RVG kennt **nur in Teil 4 VV und Teil 5 VV** eine Grundgebühr. Diese entsteht also nur in Straf- und Bußgeldsachen.

B. Kommentierung**I. Abgeltungsbereich der Grundgebühr (Anm. 1)**

- 2 Die Grundgebühr steht dem Rechtsanwalt für die (**erstmalige**) **Einarbeitung** in den Rechtsfall zu. Mit ihr wird der Arbeitsaufwand abgegolten, der einmalig mit der Übernahme des Mandats entsteht (vgl. dazu Rn. 20 ff.). Die Abgrenzung des Abgeltungsbereichs der Grundgebühr zur Verfahrensgebühr ist nicht einfach und in Rechtsprechung und Literatur umstritten (vgl. auch dazu die Rn. 20 ff.; allgemein auch Burhoff, RVGreport 2009, 361 und RENOpraxis 2011, 102).

1. Persönlicher Geltungsbereich**a) Allgemeines**

- 3 Die Grundgebühr steht sowohl dem **Wahlanwalt** als auch dem **Pflichtverteidiger** sowie auch dem sonstigen **Vertreter** oder **Beistand** eines Verfahrensbeteiligten zu (vgl. dazu Vorbem. 4 VV Rn. 5 ff.). Das gilt insbesondere auch für den Zeugenbeistand, wenn man davon ausgeht, dass er nach Teil 4 Abschnitt 1 VV abrechnet (vgl. dazu Vorbem. 4.1 VV Rn. 6 ff. und auch OLG Dresden, NJW 2009, 455 = StraFo 2009, 42 = AGS 2008, 126 = RVGreport 2008, 264), und zwar auch dann, wenn der Rechtsanwalt zuvor bereits als Verteidiger des Zeugen tätig gewesen ist (vgl. die Nachw. bei Vorbem. 4.1 VV Rn. 15).
- 4 Der Rechtsanwalt muss aber **in dieser Funktion** tätig werden. Das ergibt sich eindeutig aus der Stellung in Teil 4 Abschnitt 1 VV, der nur die Gebühren des Verteidigers regelt. Der Rechtsan-

walt, der nur mit einer **Einzeltätigkeit** (Teil 4 Abschnitt 3 VV) beauftragt ist, erhält die Grundgebühr **nicht** (OLG Düsseldorf, AGS 2009, 14 = MDR 2009, 654 = AnwBl. 2009, 312; OLG Köln, AGS 2007, 452 = RVGreport 2007, 306 = NSTz-RR 2007, 287; OLG Schleswig, SchlHA 2007, 278; Gerold/Schmidt/Burhoff, VV Vorb. 4.3 Rn. 10; AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV Vorb. 4.3 Rn. 36; Vorbem. 4.3 VV Rn. 27).

b) Grundgebühr im Strafvollstreckungsverfahren/Wiederaufnahmeverfahren

Wird der Rechtsanwalt **erst** im **Strafvollstreckungsverfahren** mit der Verteidigung beauftragt, erhält er seine Vergütung nach Teil 4 Abschnitt 2 VV (OLG Schleswig, StV 2006, 206 = RVGreport 2005, 70 = JurBüro 200, 252). Dort ist eine **Grundgebühr nicht** ausdrücklich erwähnt. Die Systematik des VV verbietet auch den analogen Rückgriff auf die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV (KG, NSTz-RR 2009, 31 = JurBüro 2009, 83 = RVGreport 2008, 463 = StRR 2009, 156; OLG Schleswig, a.a.O.; LG Berlin, AGS 2007, 562 = StRR 2007, 280; s. auch Vorbem. 4.2 VV Rn. 20). Diese ist nämlich in Teil 4 Abschnitt 1 VV geregelt. Dieser Teil erfasst nur die Vergütung des Verteidigers, Beistandes oder Vertreters im gerichtlichen Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens und im Ermittlungsverfahren (vgl. BT-Drucks. 15/1971, S. 221) und nicht auch die Vergütung im Strafvollstreckungsverfahren, die gesondert in Teil 4 Abschnitt 2 VV geregelt ist. Der Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts muss aber bei der Bemessung der konkreten Verfahrensgebühr in der Strafvollstreckung (Nrn. 4200 ff. VV) berücksichtigt werden. Der Rechtsanwalt, der den Verurteilten nicht im Erkenntnisverfahren vertreten hat und sich daher stärker in das Verfahren einarbeiten muss, erhält daher eine höhere Gebühr als derjenige, der den Verurteilten von Anfang an vertreten hat (vgl. Nr. 4200 Rn. 14 ff.).

Hinweis:

Nach der ausdrücklichen Regelung in Vorbem. 4.1.4 VV entsteht eine Grundgebühr auch **nicht im Wiederaufnahmeverfahren** (OLG Köln, NSTz 2006, 410).

c) Grundgebühr für den „Terminsvertreter“

Die Gebühr steht nur dem Verteidiger bzw. einem der sonst in Vorbem. 4 Abs. 1 VV genannten Vertreter von Verfahrensbeteiligten (vgl. dazu Vorbem. 4 VV Rn. 5 ff.) zu. Das ergibt sich zweifelsfrei aus der Stellung der Gebühr in Abschnitt 1, der die „Gebühren des Verteidigers“ regelt (vgl. auch Rn. 3). Für die **Vertretung des Verteidigers** gilt:

- Überträgt der Verteidiger einem anderen Rechtsanwalt **lediglich** die (Einzel-)Vertretung des Angeklagten, z.B. in der Hauptverhandlung, steht diesem keine Grundgebühr zu. Er erhält dann für diese Einzeltätigkeit vielmehr nur die Verfahrensgebühr nach Nr. 4301 Nr. 4 VV. Der Verteidiger erhält hingegen (s)eine Grundgebühr. 7
- Etwas anderes gilt, wenn der Rechtsanwalt, dem die Vertretung in der Hauptverhandlung übertragen wird, – unter Beachtung von § 137 StPO – **auch** zum **Verteidiger** bestellt wird, was i.d.R. der Fall sein wird, da dem Rechtsanwalt grds. der volle Verteidigungsauftrag erteilt und nicht nur eine Einzeltätigkeit übertragen wird (KG, NSTz-RR 2005, 327 = JurBüro 2005, 536 = AGS 2006, 177; OLG Celle, StraFo 2006, 471; OLG Hamm, RVGreport 2006, 230). Auch dieser Rechtsanwalt rechnet dann nach Teil 4 Abschnitt 1 VV ab (vgl. Vorbem. 4.1 VV Rn. 17). Er erhält dann ebenfalls die Grundgebühr, denn auch er muss sich in den Rechtsfall einarbeiten (so zutreffend OLG Bamberg, NSTz-RR 2011, 223 [LS] = StRR 2011, 167 [LS]; OLG Düsseldorf, StRR 2009, 8

157; OLG Hamm, RVGreport 2006, 230; OLG Jena, 08.12.2010 – 1 Ws 318/10, JurionRS 2010, 37049; OLG Karlsruhe, StraFo 2008, 349 = NJW 2008, 2935 = JurBüro 2008, 586 = RVGreport 2009, 19 = StRR 2009, 119; OLG München, NStZ-RR 2009, 32 = RVGprofessionell 2009, 32 = StRR 2009, 120; LG Koblenz, StraFo 2007, 175; Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn. 5; Burhoff, RVGreport 2011, 85, 87; Kotz, StraFo 2008, 412; **a.A.** KG, a.a.O.; RVGreport 2007, 108; StraFo 2008, 349 = AGS 2008, 387 m. abl. Anm.N. Schneider = StRR 2008, 358 m. abl. Anm. Burhoff; RVGreport 2011, 260; OLG Brandenburg, RVGprofessionell 2010, 83; OLG Bremen, 14.12.2009 – Ws 119/09; OLG Celle, StraFo 2006, 471 = RVGreport 2007, 71; OLG Dresden, 05.09.2007 – 1 Ws 155/07; OLG Hamm, RVGreport 2007, 108; OLG Koblenz, JurBüro2005, 199; OLG Köln, AGS 2006, 452 = RVGreport 2007, 306; LG Düsseldorf, RVGprofessionell 2008, 53 = StRR 2008, 159; LG Köln, 07.12.2010 – 105 Qs 343/10, JurionRS 2011, 31479; Hartmann, KostG, Nr. 4100 VV RVG Rn. 2). Es entsteht nicht etwa nur die Terminsgebühr (so aber die vorstehende Rspr. wie hier auch Volpert, VRR 2005, 320 in der Anm. zu KG, StV 2006, 206). Das gilt auch, wenn der Rechtsanwalt in einem Termin (nur) durch einen anderen Verteidiger abgelöst wird (LG Koblenz, a.a.O.).

- 9 • Im Fall der (teilweisen) Beordnung/Bestellung des Rechtsanwalts als Beistand oder **Pflichtverteidiger** gilt nichts anderes, da auch dieser „**Terminsvertreter**“ voller Verteidiger i.S.v. Teil 4 Abschnitt 1 VV ist (OLG Düsseldorf, OLG Karlsruhe, OLG München, jew. a.a.O.). Dass der Vertretene nicht auch (noch einmal) eine Grundgebühr erhalten hätte, ist unerheblich (s. auch Rn. 11 ff.; a.A. offenbar KG, a.a.O.; OLG Bremen, 14.12.2009 – Ws 119/09; OLG Celle, NStZ-RR 2009, 158 [LS] = RVGreport 2009, 226). Das rechtfertigt sich auch nicht mit einem Hinweis auf § 5. Denn der anstelle des (verhinderten) Pflichtverteidigers beigeordnete Rechtsanwalt ist nicht Vertreter i.S.d. Vorschrift, sondern eigenständiger voller Verteidiger i.S.d. Vorbem. 4 Abs. 1 VV.

Beispiel:

Das AG hat dem Beschuldigten B den R als Pflichtverteidiger beigeordnet. Vor Beginn der zweitägigen Hauptverhandlung teilt der mit, er sei am 1. Hauptverhandlungstag verhindert, Rechtsanwalt R 2 werde für ihn erscheinen. Im Hauptverhandlungstermin wird R 2 für die Dauer der Abwesenheit von R als Pflichtverteidiger beigeordnet. Welche gesetzlichen Gebühren kann R 2 abrechnen? (Fallgestaltung nach OLG Düsseldorf; OLG Karlsruhe, OLG München, jew. a.a.O.).

Berechnung der Gebühren

	<i>Pflichtverteidiger</i>
Grundgebühr Nr. 4100 VV	132,00 €
Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV	112,00 €
Terminsgebühr Nr. 4108 VV	184,00 €
Postentgeltpauschale Nr. 7002 VV	<u>20,00 €</u>
Anwaltsvergütung netto	<u>448,00 €</u>

10 Hinweis

Teilweise wird in der Rechtsprechung in diesen Fällen auch auf den **Einzelfall** abgestellt (vgl. OLG Hamm, RVGreport 2009, 309 = RVGprofessionell 2009, 157 = StRR 2009, 438). Danach soll es darauf ankommen, ob der Terminsvertreter an einem vollwertigen Hauptverhandlungstermin teilgenommen und eine umfassende Tätigkeit als Verteidiger entfaltet

hat, die nach ihrer Bedeutung und dem tatsächlich geleisteten Aufwand einer Terminswahrnehmung durch den ordentlichen Pflichtverteidiger gleichsteht; ist das der Fall, wird dem Terminsvertreter ein Anspruch auf sämtliche im Einzelfall verwirklichten Gebührentatbestände des Teil 4 Abschnitt 1 VV zugestanden, also auch auf die Grundgebühr (vgl. OLG Hamm, a.a.O.). Noch einen anderen Weg geht das OLG Stuttgart (AGS 2011, 224 = StraFo 2011, 198 = RVGreport 2011, 141): Nach seiner Auffassung richtet sich die Frage, ob der „Terminsvertreter“ zum Vertreter i.S.v. § 5 oder zum weiteren Verteidiger bestellt worden ist, nach dem **Wortlaut der Bestellungsverfügung** und den **weiteren Umständen**. Es spreche „die Bestellung von Rechtsanwalt X. für den heutigen Sitzungstag“ für den Status als weiterer Pflichtverteidiger. Dafür spreche auch, wenn sich der „Terminsvertreter“ in diese Sache habe einweisen lassen müssen und er ein Plädoyer gehalten habe. Folge sei dann, dass neben der Terminsgebühr auch die Grundgebühr entstehe. Lediglich eine Vertretung des eigentlichen Pflichtverteidigers liege hingegen im Zweifel vor, wenn z.B. der zunächst bestellte Verteidiger nur teilweise im Hauptverhandlungstermin verhindert sei und die Beweiserhebung weitgehend einen Mitangeklagten betreffe, es sich um einen „Schiebetermin“ handle, an dem lediglich Registerauszüge oder Urteile aus früheren Verfahren verlesen werden (OLG Stuttgart, a.a.O.).

2. Sachlicher Abgeltungsbereich

a) Einmaligkeit der Gebühr

Nach Nr. 4100 Anm. 1 VV entsteht die Grundgebühr im Verfahren **nur einmal**. Das gilt selbstverständlich auch, wenn der Rechtsanwalt zunächst als Wahlanwalt tätig ist und dann als Pflichtverteidiger beigeordnet wird. Für ihn als Pflichtverteidiger entsteht dann die Grundgebühr nicht noch einmal, er kann sie aber über § 48 Abs. 5 Satz 1 als gesetzliche Gebühr geltend machen (OLG Frankfurt am Main, NJW 2005, 377 = StV 2005, 76 = RVGreport 2005, 28; Hartung/Schons/Enders, Nr. 4100, 4101 VV Rn. 10; vgl. auch § 48 Abs. 5 Rn. 7 ff.). Das Entstehen ist jedoch ausdrücklich **unabhängig** davon, in **welchem Verfahrensstadium** die Einarbeitung erfolgt – „in jeder Lage des Verfahrens“ – (OLG Frankfurt am Main, a.a.O.).

Beispiel 1:

Dem Beschuldigten wird ein Diebstahl zur Last gelegt. Er verteidigt sich beim AG zunächst selbst. Seinen (späteren) Verteidiger Rechtsanwalt R sucht er erst auf, nachdem er vom AG verurteilt worden ist, um ihn mit seiner Verteidigung zu beauftragen. Rechtsanwalt R legt zunächst Berufung ein.

R erhält, obwohl er im Berufungsverfahren erstmals mit der Sache befasst ist, eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV.

Entsprechendes gilt, wenn später ein anderer Rechtsanwalt mit der Einlegung und Begründung der Revision gegen das landgerichtliche Urteil beauftragt wird. Auch er erhält, obwohl er erst im Revisionsverfahren beauftragt wird, eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV (OLG Frankfurt am Main, NJW 2005, 377 = StV 2005, 76 = RVGreport 2005, 28).

Beispiel 2:

Dem Beschuldigten wird ein Diebstahl zur Last gelegt. Er sucht sofort Rechtsanwalt R auf und beauftragt ihn mit seiner Verteidigung. Rechtsanwalt R führt später auch das Berufungs- und das Revisionsverfahren.

R erhält nur einmal eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV, obwohl er für den Beschuldigten in mehreren Verfahrensabschnitten tätig geworden ist. Etwas anderes folgt nicht daraus, dass der R für den B in verschiedenen Angelegenheiten – vorbereitendes Verfahren, gerichtliches Verfahren 1. Instanz, Berufungs- und Revisionsverfahren – tätig geworden ist und nach § 15 an sich in jeder dieser Angelegenheiten die Grundgebühr entstehen könnte. Die Anm. 1 legt in Abweichung davon ausdrücklich fest, dass die Grundgebühr nur einmal entsteht (s. auch OLG Köln, AGS 2007, 451 m. abl. Anm. N. Schneider = JurBüro 2007, 484 = RVGreport 2007, 425).

- 14 Die Beschränkung „nur einmal“ in der Anm. 1 ist jedoch allein **personenbezogen** zu verstehen, sie ist **nicht verfahrensbezogen** mit der Folge, dass die Grundgebühr im Verfahren überhaupt nur einmal entstehen könnte. Das bedeutet, dass die Grundgebühr im Verfahren so oft entstehen kann, wie sich unterschiedliche Verteidiger in die Sache einarbeiten (a.A. offenbar KG, NSTZ-RR 2005, 327 = JurBüro 2005, 536 = AGS 2006, 177; RVGreport 2007, 108, jew. betreffend „Terminvertreter“; OLG Celle, RVGreport 2007, 71; OLG Hamm, RVGreport 2007, 108; wie hier OLG Hamm, RVGreport 2006, 230 = AGS 2007, 37; s. auch oben Rn. 6 ff.). Die Formulierung „nur einmal“ war wegen der Regelung in § 15 Abs. 2 erforderlich, da der Rechtsanwalt danach sonst in jedem Rechtszug eine Grundgebühr hätte fordern können.

15 **Beispiel 3:**

Dem Beschuldigten B wird ein Diebstahl zur Last gelegt. Er wird beim AG von Rechtsanwalt R 1 verteidigt. Nachdem B vom AG verurteilt worden ist, beauftragt er R 2 mit der Einlegung und Durchführung des Berufungsverfahrens. Die Berufung hat keinen Erfolg. B sucht sich nun noch einen weiteren Verteidiger R 3, der ihn im Revisionsverfahren vertritt.

Sowohl R 1, als auch R 2 und auch R 3 erhalten jeweils die Grundgebühr, da diese nicht verfahrensbezogen nur einmal entsteht, sondern personenbezogen (s. auch Rn. 14).

Hinweis:

Die Grundgebühr entsteht allerdings in der Person desselben Verteidigers dann mehrmals, wenn ein Fall des **§ 15 Abs. 5 Satz 2** vorliegt, wenn also ein erledigtes Strafverfahren nach Ablauf von zwei Kalenderjahren wieder aufgenommen wird (so auch AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4100 – 4101 Rn. 10 [nach Sinn und Zweck des § 15 Abs. 5 Satz 2]).

- 16 Diskutiert wird (vgl. N. Schneider, RENOpraxis 2007, 82), ob die Grundgebühr auch (noch) entsteht, wenn dem **Rechtsanwalt zunächst nur** eine **Einzelstätigkeit** übertragen war, er dann aber später den vollen Verteidigungsauftrag erhält (vgl. das Beispiel bei N. Schneider, a.a.O.: Zunächst nur Auftrag, die Einlassung des Beschuldigten abzugeben, nachdem daraufhin das Verfahren nicht eingestellt wird, erhält der **Rechtsanwalt** dann den vollen **Verteidigungsauftrag**). Mit N. Schneider (a.a.O.) ist davon auszugehen, dass auch in dem Fall die Grundgebühr Nr. 4100 entsteht. Zwar ist der **Rechtsanwalt** – teilweise – bereits erstmalig eingearbeitet, es sind jedoch für den vollen Verteidigungsauftrag weitere/darüber hinausgehende Einarbeitungstätigkeiten erforderlich. Zudem würde, wenn man eine Grundgebühr nicht gewähren würde, bei der nach Vorbem. 4.3 Abs. 4 VV erforderlichen Anrechnung der für die Einzelstätigkeit verdienten Gebühr Nr. 4302 Nr. 2 VV auch der darin enthaltene Anteil für die Einarbeitung in die Einzelstätigkeit (vgl. Nr. 4302 VV Rn. 11) angerechnet, ohne dass der **Rechtsanwalt** dafür als **Verteidiger** überhaupt Gebühren verdienen würde. Letzteres wird vermieden, wenn der **Rechtsanwalt** auch die

Grundgebühr verdient und damit die Anrechnung der Gebühr für die Einzeltätigkeit (Vorbem. 4.3 Abs. 4 VV) auf Grund- und Verfahrensgebühr erfolgt (s. auch N. Schneider, a.a.O.).

b) Entstehen der Gebühr

Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist die „**Übernahme**“ des (Voll-)Mandats (so auch die Gesetzesbegründung, vgl. dazu BT-Drucks. 15/1971, S. 222). „Übernahme des Mandats“ meint beim Wahlverteidiger den Abschluss eines Vergütungsvertrages. Beim bestellten oder beim sonst beigeordneten Rechtsanwalt wird der Vertragsabschluss durch die Beiordnung durch das Gericht, z.B. als Pflichtverteidiger nach § 140 StPO, oder die sonstige Beiordnung ersetzt. Das hat zur Folge, dass die Grundgebühr auch bei dem nach § 408b StPO als Pflichtverteidiger beigeordneten Rechtsanwalt entsteht (OLG Düsseldorf, StraFo 2008, 441 = JurBüro 2008, 587 = AGS 2008, 343 = RVGreport 2008, 351; OLG Köln, AGS 2009, 481 = StV 2010, 68 = NStZ-RR 2010, 31; OLG Oldenburg, StraFo 2010, 430 = AGS 2010, 491 = RVGreport 2011, 24 = VRR 2010, 39; s. auch Teil 4: Strafbefehlsverfahren, Abrechnung, Rn. 1265 ff.).

Hinweis:

Kommt es **nicht** zum Vertragsschluss/zur **Mandatsübernahme** bzw. wird der Rechtsanwalt nicht beigeordnet/bestellt, erhält der Rechtsanwalt keine Gebühren nach Teil 4 VV. Damit entsteht dann auch **keine Grundgebühr**. Wird in diesen Fällen – was allerdings selten sein dürfte – ausdrücklich oder konkludent ein Beratungsauftrag erteilt, kommt eine Gebühr nach § 34 in Betracht (vgl. Teil A: Beratung/Gutachten Allgemeines [§ 34], Rn. 272 ff.).

Wann der Rechtsanwalt das Mandat **übernimmt**, ist **unerheblich**. Auch dann, wenn er als zufällig im Saal anwesender Rechtsanwalt erst im Hauptverhandlungstermin zum (Pflicht-)Verteidiger bestellt und schon am Ende des ersten Hauptverhandlungstages das Urteil verkündet und Rechtsmittelverzicht erklärt wird, steht dem Verteidiger eine Grundgebühr zu. Auch dieser Verteidiger hat sich einarbeiten müssen, wie kurz die Einarbeitungszeit auch gewesen sein mag und wie gering der Aufwand. Die Frage der Einarbeitung ist unabhängig davon, wann der Verteidiger beauftragt/bestellt wird (a.A. OLG Koblenz, AGS 2005, 158 = JurBüro 2005, 199; AG Koblenz, RVGreport 2004, 469 = AGS 2004, 448 für die Beiordnung in der Hauptverhandlung im Strafbefehlsverfahren m. jeweils abl. Anm. von Hansens und Schneider; vgl. auch Meyer, JurBüro 2005, 186; zum Entstehen der Verfahrensgebühr in diesen Fällen s. Vorbem. 4 Rn. 37). Entsprechendes gilt für die „Ablösung“ eines Rechtsanwalts im Termin durch einen anderen (LG Koblenz, StraFo 2007, 175).

Die Gebühr **entsteht mit der ersten Tätigkeit**, die der Verteidiger **nach Übernahme** des Mandats für den Mandanten erbringt. I.d.R. wird das das erste Informationsgespräch und/oder ein Akteneinsichtsgesuch sein. Auf die „Wertigkeit“ dieser Tätigkeit kommt es nicht an. Es reichen also auch die Einarbeitung vorbereitende Tätigkeiten (a.A. AG Koblenz, NStZ-RR 2006, 288; vgl. auch unten Rn. 25).

c) Katalog der erfassten Tätigkeiten/Abgeltungsbereich

aa) Abgrenzung zur Verfahrensgebühr

In Rechtsprechung und Literatur ist die **Abgrenzung** des **Abgeltungsbereichs** der Grundgebühr zur **Verfahrensgebühr umstritten**. Z.T. wird davon ausgegangen (vgl. AG Tiergarten,

AGS 2009, 322 = RVGreport 2009, 385 = StRR 2009, 237; AnwKomm/N. Schneider VV Vorb. 4 Rn. 22; Hartung/Schons/Enders, Nr. 4100, 4101 VV), dass für den Rechtsanwalt, der sich in einen Strafrechts- (oder OWi-)Fall einarbeitet, nicht nur die Grundgebühr, sondern zugleich immer auch die Verfahrensgebühr entsteht. Diese entstehe daher im Zweifel immer auch neben der Grundgebühr (s. auch noch N. Schneider, RVGprofessionell 2005, 119). Dies ist unzutreffend. Die Auffassung führt nämlich dazu, dass die Grundgebühr keinen eigenen Abgeltungsbereich mehr hätte, da alle Tätigkeiten, die zum Entstehen der Grundgebühr führen, zugleich auch das Entstehen der jeweiligen Verfahrensgebühr zur Folge haben würden. Damit wäre die Grundgebühr aber eine reine „Garantie- bzw. Grundlagengebühr“. Gerade das ist aber nach der Gesetzesbegründung nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber hat der Grundgebühr vielmehr einen eigenen Abgeltungsbereich – erste Akteneinsicht und die mit der Übernahme des Mandats zusammenhängenden Tätigkeiten – zugewiesen (vgl. dazu BT-Drucks. 15/1971, S. 222; so zutreffend auch KG, AGS 2009, 271 = RVGreport 2009, 186 = StRR 2009, 239 = RVGprofessionell 2009, 138; OLG Köln, AGS 2007, 451 m. abl. Anm. N. Schneider = JurBüro 2007, 484 = RVGreport 2007, 425; s. auch Burhoff, RVGreport 2009, 361; Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn. 9).

- 21 In der Praxis wird der Unterschied zwischen den beiden Auffassungen **i.d.R.** jedoch **keine Auswirkungen** haben, da im Zweifel der Abgeltungsbereich der Grundgebühr sehr schnell überschritten ist und damit dann die jeweilige Verfahrensgebühr entsteht (s. auch Burhoff, RVGreport 2009, 385 in der Anm. zu AG Tiergarten, AGS 2009, 322 = RVGreport 2009, 385 = StRR 2009, 237; ders.; RENOpraxis 2011, 102 ff.). Es bleibt damit für den o.a. Streit nur ein schmaler Bereich. Das sind vor allem die Fälle, in denen dem Rechtsanwalt das Mandat entzogen wird, bevor er eine Tätigkeit erbracht hat, die dem Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr unterfällt. Auswirkungen hat er auch auf diejenigen Fälle, in denen im Fall der Verbindung die Verbindung erfolgt, bevor der Abgeltungsbereich der Grundgebühr verlassen ist.

Beispiel:

Der Beschuldigte B ruft bei Rechtsanwalt R an und teilt mit, dass gegen ihn ein Strafverfahren anhängig sein soll. Er bittet R, ihn zu verteidigen. R sagt das zu und fordert den B auf, einen Vorschuss von 500,00 € zu zahlen. Inzwischen werde er Akteneinsicht beantragen. Nach erfolgter Akteneinsicht werde ein Besprechungstermin vereinbart werden. B überlegt sich dann jedoch, lieber einen ihm auch empfohlenen Spezialisten zu beauftragen. Er meldet sich deshalb am anderen Tag bei R und kündigt das Mandat. R, der bis dahin lediglich einen Akteneinsichts Antrag gestellt hat, überlegt nun, ob er neben der Grundgebühr Nr. 4100 VV auch die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV abrechnen kann.

Diese Konstellation ist einer der wenigen Fälle, in denen der oben dargestellte Streit (vgl. Rn. 20) Auswirkungen hat. Geht man davon aus, dass die Grundgebühr einen eigenen Abgeltungsbereich hat und die Verfahrensgebühr immer erst dann entsteht, wenn dieser überschritten ist, ist nur die Grundgebühr Nr. 4100 VV entstanden, da deren Abgeltungsbereich noch andauert. Schließt man sich hingegen der Gegenmeinung an, wonach die Verfahrensgebühr immer auch neben der Grundgebühr entstehen soll, dann ist in jedem Fall auch die Verfahrensgebühr Nr. 4104 entstanden.

bb) Konkreter Abgeltungsbereich

Für den Abgeltungsbereich der Grundgebühr gilt **im Einzelnen:**

- 22 Mit der Grundgebühr wird nach Abs. 1 zunächst die **erstmalige Einarbeitung** in den Rechtsfall **abgegolten**. Damit ist der Arbeitsaufwand gemeint, der einmalig mit der Übernahme des Mandats entsteht. Das ist zunächst das **erste Gespräch** mit dem Mandanten (vgl. BT-Drucks.

15/1971, S. 222 zu Nr. 4100 VV). Von der Grundgebühr abgegolten wird nach dem Wortlaut der Regelung aber **nur das erste Gespräch** des Rechtsanwalts mit seinem Mandanten, in dem dieser im Zweifel nur pauschal und überschlägig beraten wird. Weitere sich anschließende Gespräche, die z.B. dem konkreten Aufbau einer Verteidigungsstrategie dienen, werden nicht mehr von der Grundgebühr, sondern von der für den sich anschließenden Verfahrensabschnitt entstehenden Verfahrensgebühr abgegolten (LG Braunschweig, StraFo 2010, 513 = RVGreport 2010, 422 = StRR 2011, 39 = VRR 2010, 359, das davon ausgeht, dass die ausführliche Erörterung der Sach- und Rechtslage mit dem Mandanten nicht mehr von der Grundgebühr, sondern von der Verfahrensgebühr erfasst wird; LG Düsseldorf, 06.10.2006 – XII Qs 40/06, und 26.10.2006 – XX-31/05, jeweils www.burhoff.de; AG Neuss, AGS 2008, 598; vgl. zur ähnlichen Abgrenzung bei einer „Erstberatung“ nach § 20 BRAGO in Familiensachen AG Augsburg, AGS 1999, 132 m. Anm. Madert).

Die Grundgebühr erfasst auch die **Einarbeitung vorbereitende Tätigkeiten**, wie z.B. ein **23** Akteneinsichtsgesuch (a.A. AG Koblenz, NStZ-RR 2006, 288).

Beispiel:

Dem Beschuldigten B werden zahlreiche Diebstähle zur Last gelegt. Dem bis dahin unverteidigten Beschuldigten wird nach Anklageerhebung vom AG Rechtsanwalt R als Pflichtverteidiger beigeordnet. Dieser schreibt den Mandanten an, um ihn zu bitten, mit ihm einen Besprechungstermin zu vereinbaren, und beantragt beim AG Akteneinsicht. Bevor dem Pflichtverteidiger die Akten zugehen, bestellt sich beim AG ein anderer Rechtsanwalt als Wahlverteidiger. Daraufhin wird vom AG die Bestellung des R als Pflichtverteidiger aufgehoben. Es kommt auch nicht mehr zu einem Besprechungstermin.

R kann die Grundgebühr Nr. 4100 VV abrechnen. Zwar ist eine Einarbeitung im eigentlichen Sinn nicht erfolgt, da dem R die Akten noch nicht zugegangen waren, er also noch keine Akteneinsicht hatte nehmen können. Auch hatte ein Informationsgespräch mit B noch nicht stattgefunden. Die Grundgebühr Nr. 4100 VV deckt jedoch auch die Vorarbeiten, die zur Einarbeitung erforderlich sind ab (a.A. AG Koblenz, a.a.O.). Es ist keine Tätigkeit erforderlich, die den „Kernbereich der Verteidigung umfasst“ (so aber AG Koblenz, a.a.O.). Dafür gibt der Wortlaut der Vorschrift nichts her.

Abgegolten wird von der Gebühr auch die **(erste) Beschaffung** der erforderlichen **Informatio- 24** **nen** (BT-Drucks. 15/1971, S. 222 zu Nr. 4100 VV). Auch hier ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur die erste Informationsbeschaffung gemeint. Unter Informationsbeschaffung sind alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts zu verstehen, die darauf gerichtet sind, ihm – über das Gespräch mit dem Mandanten hinaus – Informationen zu dem an ihn angetragenen Rechtsfall zu verschaffen. Das ist insbesondere eine **erste Akteneinsicht** nach § 147 StPO (OLG Hamm, StraFo 2005, 130 = Rpfleger 2005, 214 = AGS 2005, 117 = RVGreport 2005, 68; OLG Jena, StV 2006, 202 = StraFo 2005, 172 = AGS 2005, 341 = RVGreport 2005, 103). Weitere, im Verlauf sich anschließender Verfahrensabschnitte durchgeführte Akteneinsichten werden nicht mehr von der Grundgebühr, sondern von der jeweiligen Verfahrensgebühr des vorbereitenden oder des gerichtlichen Verfahrens abgegolten (s. auch Rn. 33 ff.).

Darüber hinaus werden **sämtliche übrigen Tätigkeiten**, die in (unmittelbarem) zeitlichen **Zu- 25** **sammenhang** mit der **Übernahme** des Mandats anfallen, von der Grundgebühr erfasst. Das können Telefonate mit Familienangehörigen des Mandanten oder der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft sein, um nach dem Stand der Ermittlungen zu fragen. Im gerichtlichen Verfahren kann das ein Anruf oder eine Anfrage beim Gericht sein, um sich dort nach dem Sachstand zu

erkundigen. Besteht dieser nahe zeitliche Zusammenhang nicht mehr, dann ist der **Abgeltungsbereich** der Grundgebühr i.d.R. **überschritten**. Das ist z.B. für alle Tätigkeiten anzunehmen, die über die erste Einarbeitung und Informationsbeschaffung hinausgehen und nicht mehr Bestandteil der ersten Einarbeitung in einen (Straf-)Rechtsfall sind, sondern auf der ersten Einarbeitung aufbauen. Diese Tätigkeiten sind dann „Betreiben des Geschäfts“ jenseits des Geltungsbereichs der Grundgebühr (AG Tiergarten, AGS 2009, 322 = RVGreport 2009, 385 = StRR 2009, 237).

Hinweis:

Das gilt vor allem auch für den **Antrag** des Verteidigers, als **Pflichtverteidiger** bestellt zu werden (so zutreffend AG Tiergarten, a.a.O.; a.A., allerdings ohne nähere Begründung, OLG Köln, AGS 2007, 451 m. abl. Anm. N. Schneider = JurBüro 2007, 484 = RVGreport 2007, 425). Dieser Antrag ist, worauf das AG Tiergarten (a.a.O.) zutreffend hinweist, erst möglich/sinnvoll, wenn der Verteidiger den Akteninhalt zur Kenntnis genommen, mit seinem Mandanten besprochen und dessen Darstellung der Geschehnisse dem Akteninhalt gegenübergestellt hat. Erst dann kann er – unter Berücksichtigung seiner rechtlichen Würdigung der Ermittlungsergebnisse und der möglichen Einlassung des Angeklagten – einen entsprechenden Antrag stellen. Entsprechendes gilt bei einem **Verbindungsantrag** des Verteidigers. Auch der setzt eine (beendete) Einarbeitung in den Verfahrensstoff voraus.

Ebenso ist die Tätigkeit im Haftprüfungsverfahren zur Vorbereitung der Vertretung im **Haftprüfungstermin** eine über die grundsätzliche Einarbeitung in das Verfahren hinausgehende Tätigkeit des Verteidigers dar (LG Hamburg, JurBüro 2010, 302; so inzidenter auch KG, AGS 2009, 271 = RVGreport 2009, 186 = StRR 2009, 239 = RVGprofessionell 2009, 138).

Als **Faustregel** gilt danach: Alle die Tätigkeiten des Verteidigers, die auf einer ersten Einarbeitung aufbauen, werden nicht mehr vom Abgeltungsbereich der Grundgebühr erfasst.

d) Begriff des „Rechtsfalls“

- 26 Den Begriff „Rechtsfall“ kannte die BRAGO nicht. Er ist in Nr. 4100 Anm. 1 VV vom RVG neu eingeführt. Mit dieser (neuen) Begrifflichkeit sollten jedoch neben dem Begriff der „Angelegenheit“ in § 15 und dem der „Tat“ oder „Handlung“ in Anm. 2 keine neue/weitere geschaffen werden. Entscheidend für die Eingrenzung des Begriffs des „Rechtsfalls“ ist der strafrechtliche Vorwurf, der dem Auftraggeber gemacht wird, und wie er von den Strafverfolgungsbehörden verfahrensmäßig behandelt wird (KG, 23.03.2011 – 2 Ws 83/11 REHA, JurionRS 2011, 18155 für den vergleichbaren Fall mehrerer Rehabilitierungsverfahren nach dem StrRehaG; LG Hamburg, AGS 2008, 545; AG Tiergarten, AGS 2010, 132 = RVGreport 2010, 18 = VRR 2010, 120 = StRR 2010, 120; zum Begriff s. auch Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn. 12; Burhoff, RVGreport 2009, 361 und RENOPraxis 2011, 102). Deshalb kann ein Rechtsfall **verschiedene (Tat-)Vorwürfe** zum Gegenstand haben.

27 *Beispiel 1:*

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, einen Pkw entwendet und mit diesem anschließend alkoholisiert gefahren zu sein. Wegen dieser beiden Vorwürfe wird gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren betrieben.

Es handelt sich um einen Rechtsfall i.S.d. Nr. 4100 VV, sodass nur eine Grundgebühr entsteht, wenn der Beschuldigte einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt.

Beispiel 2:

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, einen Pkw entwendet zu haben. Außerdem soll er mit diesem alkoholisiert gefahren sein, was jedoch erst später bekannt wird. Wegen dieser beiden Vorwürfe sind gegen den Beschuldigten dann (zunächst) zwei Ermittlungsverfahren anhängig.

Es handelt sich um zwei Rechtsfälle/Verfahren i.S.d. Nr. 4100 VV, sodass auch in jedem Verfahren eine Grundgebühr entsteht, wenn der Beschuldigte seinen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt (LG Hamburg, AGS 2008, 545 [und zwar auch dann, wenn die beiden Taten zufällig am gleichen Tag begangen werden]; AG Tiergarten, AGS 2010, 132 = RVGreport 2010, 18 = VRR 2010, 120 = StRR 2010, 120). Dass diese Verfahren ggf. später verbunden werden, hat auf die (entstandene) Grundgebühr keinen Einfluss (mehr) (s. dazu Rn. 29; LG Hamburg und AG Tiergarten, jew. a.a.O.). Es gilt die allgemeine Grundregel, dass die Verbindung auf bereits entstandene Gebühren keinen Einfluss hat (vgl. auch Teil A: Verbindung von Verfahren, Rn. 1431 ff.).

Beispiel 3:

Ausgangslage wie im Beispiel 2: Die Polizei gibt die Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft ab, die sie zu einem Verfahren verbindet. Erst danach sucht der Beschuldigte einen Rechtsanwalt auf.

Es handelt sich hier wieder nur um einen Rechtsfall i.S.d. Nr. 4100 VV, sodass auch nur eine Grundgebühr entsteht (s. auch Rn. 29).

Hinweis:

Als **Faustregel** ist festzuhalten: Jedes von den Strafverfolgungsbehörden betriebene Ermittlungsverfahren ist ein eigenständiger Rechtsfall i.S.d. Nr. 4100 VV, solange die Verfahren nicht miteinander verbunden sind (KG, 23.03.2011 – 2 Ws 83/11 REHA, JurionRS 2011, 18155; LG Braunschweig, StraFo 2010, 513 = RVGreport 2010, 422 = StRR 2011, 39 = VRR 2010, 359; AG Braunschweig, RVGreport 2010, 69 = RVGprofessionell 2010, 59 = StRR 2010, 200 = VRR 2010, 39). Selbstständige Ermittlungsverfahren führen auch dann (noch) zu mehreren Rechtsfällen i.S.d. Nr. 4100 VV, wenn sie in einem Aktenband geführt werden (KG, a.a.O.). Es handelt sich allerdings um denselben Rechtsfall, wenn die bereits erhobene Anklage zurückgenommen und dann bei einem anderen Gericht (neu) erhoben wird (OLG Köln, AGS 2010, 175 = JurBüro 2010, 362); m.E. keine Frage des „Rechtsfalls“, sondern es handelt sich um dieselbe Angelegenheit i.S.d. §§ 15 ff., sodass § 15 Abs. 2 Satz 1 eingreift.

28

3. Grundgebühr in mehreren Verfahren**a) Grundgebühr bei Verbindung von Verfahren**

Werden mehrere Verfahren miteinander **verbunden**, erhält der Rechtsanwalt nach den allgemeinen Regeln bis zur Verbindung für jedes Verfahren gesonderte Gebühren, da jedes Verfahren eine eigene Angelegenheit i.S.d. § 15 darstellt. Die Verbindung hat keinen Einfluss auf bis dahin entstandene Gebühren (vgl. zu allem Burhoff, RVGreport 2008, 405; s. auch Teil A: Verbindung von Verfahren, Rn. 1431).

29

Beispiel:

Dem Beschuldigten werden in einem Verfahren ein Diebstahl und in einem weiteren Verfahren eine Trunkenheitsfahrt zur Last gelegt. Er beauftragt Rechtsanwalt R mit seiner Verteidigung. Vom AG werden die Verfahren später zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Rechtsanwalt R erhält in den Ausgangsverfahren jeweils eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV. Die spätere Verbindung hat darauf keinen Einfluss. In dem verbundenen Verfahren erhält er aber nicht noch eine weitere dritte Grundgebühr. Denn insoweit erbringt er keine „erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall“ i.S.d. Nr. 4100 Anm. 1 VV. Der dem verbundenen Verfahren zugrunde liegende Rechtsfall setzt sich nämlich aus den Rechtsfällen der Ursprungsverfahren zusammen. In diese hat sich Rechtsanwalt R aber bereits eingearbeitet, was durch jeweils eine Gebühr nach Nr. 4100 VV abgegolten wird (vgl. auch LG Braunschweig, StraFo 2010, 513 = RVGreport 2010, 422 = StRR 2011, 39 = VRR 2010, 359; LG Hamburg, AGS 2008, 545; AG Braunschweig, RVGreport 2010, 69 = RVGprofessionell 2010, 59 = StRR 2010, 200 = VRR 2010, 39; AG Tiergarten, AGS 2010, 132 = RVGreport 2010, 18 = VRR 2010, 120 = StRR 2010, 120).

b) Grundgebühr bei Abtrennung von Verfahren

- 30** Wird ein Verfahren in mehrere **selbstständige Verfahren getrennt**, so liegen ab der Trennung verschiedene Angelegenheiten i.S.d. § 15 vor. Das hat grds. zur Folge, dass der Rechtsanwalt in jedem Verfahren eigenständige Gebühren erhält. Allerdings gilt das im Zweifel nicht auch für die Grundgebühr (zu allem Burhoff, RVGreport 2008, 444; s.o. Teil A: Trennung von Verfahren, Rn. 1313).

Beispiel:

Dem Beschuldigten wird in einem Verfahren sowohl ein Diebstahl als auch eine Trunkenheitsfahrt zur Last gelegt. Es wird wegen beider Taten Anklage erhoben. Er beauftragt Rechtsanwalt R mit seiner Verteidigung. Vom AG wird später das Verfahren wegen der Trunkenheitsfahrt abgetrennt.

Rechtsanwalt R erhält für das Ausgangsverfahren eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV. Nach Trennung des Verfahrens erhält er für das abgetrennte Verfahren nicht noch eine weitere Grundgebühr, da er sich in diesem Verfahren nicht erstmalig in den „Rechtsfall“ Diebstahl einarbeiten muss (OLG Stuttgart, AGS 2010, 292 = RVGprofessionell 2010, 119). Die Einarbeitung ist bereits in dem Verfahren, das beide Vorwürfe zum Gegenstand hatte, erfolgt.

Hinweis:

Etwas anderes kann gelten, wenn die Verfahren noch vor oder **während der Einarbeitung** durch den Rechtsanwalt **getrennt** werden. Dann ist noch keine (abschließende) Einarbeitung erfolgt (AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4100 – 4101 Rn. 11).

c) Grundgebühr bei Zurückverweisung

- 31** Wird das Verfahren vom übergeordneten Rechtsmittelgericht zurückverwiesen, ist das Verfahren vor dem untergeordneten Gericht ein neuer Rechtszug. Die **Gebühren** entstehen dort also **erneut** (vgl. Teil A: Zurückverweisung [§ 21], Rn. 1687; Burhoff, RVGreport 2009, 8). Für die **Grundgebühr** gilt das aber **nicht uneingeschränkt**. Diese entsteht „für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal...“ Das bedeutet, dass der Rechtsanwalt, der den Angeklagten schon im Ausgangsverfahren verteidigt hat, nach Zurückverweisung nicht noch einmal eine Grundgebühr erhält (s. auch das Beispiel bei Teil A: Zurückverweisung [§ 21], Rn. 1692). Er

muss sich nicht (noch einmal) in die Sache einarbeiten (KG, RVGreport 2005, 343 = AGS 2005, 449 m. Anm. Madert). Die Grundgebühr erhält in diesen Fällen also nur der Rechtsanwalt, der nach Zurückverweisung ggf. neu vom Angeklagten beauftragt worden ist, da er sich erstmalig neu in die Sache einarbeiten muss (zur Wiederaufnahme s. Vorbem. 4.1.4 VV Rn. 3).

Beispiel:

Der Angeklagte ist vom LG wegen Betruges verurteilt worden. Bis zu Beendigung des ersten Rechtszuges ist er von Rechtsanwalt R 1 vertreten worden. Da er mit dessen Verteidigung nicht zufrieden war, beauftragt er für das Revisionsverfahren Rechtsanwalt R 2, der Spezialist in Revisionsachen ist. Der BGH hebt das landgerichtliche Urteil auf und verweist das Verfahren an das LG zurück. Der Angeklagte beauftragt nun noch Rechtsanwalt R 3 mit seiner weiteren Verteidigung.

R 1 erhält für das Ausgangsverfahren eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV. Auch R 2 erhält eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV, da es für deren Entstehen nicht darauf ankommt, wann der Verteidiger sich erstmalig in den Rechtsfall einarbeitet. Schließlich erhält auch Rechtsanwalt R 3 eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV, da er den Angeklagten im Ursprungsverfahren nicht vertreten hat.

d) Übergang BRAGO/RVG

Schwierigkeiten im Hinblick auf das Entstehen der Grundgebühr haben sich im Zusammenhang mit dem **Übergang** von der **BRAGO** zum **RVG** ergeben (wegen der Einzelh. Teil A: Übergangsvorschriften [§ 60 f.], Rn. 1353). Insoweit gilt: 32

- Die Grundgebühr entsteht ebenfalls nicht, wenn die erste Instanz bereits vor dem 30.06.2004 beendet war, die **Zurückverweisung** aber erst nach dem 01.07.2004 erfolgt ist (KG, RVGreport 2005, 343 = AGS 2005, 449; a.A. OLG Frankfurt am Main, StV 2005, 76 = AGS 2005, 69 = NSTZ 2005, 469 [zur Vermeidung einer ansonsten entstehenden unüberschaubaren Gemengelage]; Madert, AGS 2005, 239).
- Auch dann, wenn der Rechtsanwalt vor dem 01.07.2004 als Wahlanwalt tätig gewesen ist, seine **Beiordnung** aber erst nach dem Stichtag erfolgte, wird er nach wohl zutreffender Ansicht die Grundgebühr nicht erhalten. Er hat zu RVG Zeiten eine diese Gebühr auslösende Tätigkeit nicht erbracht (KG, RVGreport 2005, 343; OLG Hamm, RVGreport 2006, 101 = AGS 2006, 229; OLG Bamberg, RVGreport 2005, 260 = AGS 2005, 401 m. Anm. Madert; LG Koblenz, RVGreport 2005, 351 = AGS 2005, 396 m. zust. Anm. Schneider; Jungbauer, JurBüro 2005, 32; Schneider, AGS 2005, 240; a.A. OLG Frankfurt am Main, StV 2005, 76; Madert, AGS 2005, 239).

4. Gebührenhöhe**a) Allgemeines**

Der **Wahlanwalt** erhält eine **Betragsrahmengebühr** i.H.v. 30,00€ – 300,00€. Die Mittelgebühr beträgt 165,00€. Der Betragsrahmen ist **unabhängig** von der **Ordnung** des **Gerichts**, bei dem der „Rechtsfall“, in den sich der Rechtsanwalt einarbeitet, später ggf. anhängig wird bzw. bei dem er bereits anhängig ist. Eine dem § 84 Abs. 3 BRAGO vergleichbare Regelung sieht das RVG nicht mehr vor. Das führt – anders als bei der Bestimmung des Gebührenrahmens bei einer Gebühr nach § 84 Abs. 1 BRAGO – zu einer recht einfachen Handhabung der Gebühr. 33

Der **Pflichtverteidiger** erhält einen **Festbetrag** i.H.v. 132,00€. 34

- 35 Vertritt der Rechtsanwalt **mehrere Auftraggeber**, wie z.B. mehrere Nebenkläger, kommt eine Erhöhung nach Nr. 1008 VV nicht in Betracht. Die Erhöhung der Grundgebühr ist nicht vorgesehen. Es erhöht sich nur die Verfahrensgebühr.

b) Bemessung der Wahlanwaltsgebühr

- 36 Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr sind über § 14 die **Besonderheiten** des jeweiligen **Einzelfalls** zu berücksichtigen (vgl. dazu BT-Drucks. 15/1971, S. 222 zu Nr. 4100 VV; allgemein zur Gebührenbemessung Teil A: Rahmengebühren [§ 14], Rn. 1045 ff.). Die Höhe der Gebühr ist also vor allem abhängig von den vom Rechtsanwalt erbrachten Tätigkeiten, insbesondere also von der Dauer des ersten Gesprächs, das er mit dem Mandanten geführt hat. Insofern wird der Umfang der Vorwürfe, die dem Mandanten gemacht werden, ebenso von Belang sein wie die Schwierigkeit der Sache. Beides hat im Zweifel Einfluss auf die Dauer des Gesprächs. So hat z.B. das OLG Hamm (RVGprofessionell 2010, 120) einem Verteidiger, der nach 2-stündiger Vorbereitung auf das Erstgespräch, das dann 3 1/2 Stunden gedauert hat, die **Höchstgebühr** von 300,00 € gewährt (ähnlich LG Dresden, 09.08.2006 – 4 Qs 20/06, www.burhoff.de).
- 37 Erhebliche Bedeutung hat der **Umfang der Akten**, in die der Rechtsanwalt erste Einsicht genommen hat. Darauf wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich abgestellt (vgl. dazu BT-Drucks. 15/1971, S. 281). Je umfangreicher die Akten sind, desto höher wird die Grundgebühr ausfallen müssen (vgl. zur Grundgebühr bei einem Aktenumfang von ca. 400 – 500 Seiten, zahlreichen Straftaten und mehreren Beschuldigten OLG Düsseldorf, RVGreport 2011, 57 = StRR 2011, 119 [Anhebung auf 250,00 €]). Auch der Zeitpunkt bzw. das Verfahrensstadium, zu dem bzw. in dem der Rechtsanwalt beauftragt wird, kann auf die Höhe der konkreten Grundgebühr Auswirkungen haben. Je später im Verfahren der Rechtsanwalt mandatiert wird, desto umfangreicher ist der Verfahrensstoff, in den er sich einarbeiten muss (vgl. auch AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4100 – 4101 Rn. 22).

Hinweis:

Reicht der Betragsrahmen wegen des erheblichen Umfangs der Akten nicht mehr aus, um die erste Akteneinsicht – und die übrigen Tätigkeiten in diesem Verfahrensabschnitt – angemessen zu entlohnen, muss ggf. eine **Pauschgebühr** nach den §§ 42, 51 beantragt werden. Einen Anhaltspunkt, wann dies der Fall sein kann, gibt die Rechtsprechung der OLG zur Bedeutung des Aktenumfangs im Rahmen des § 99 BRAGO (vgl. dazu § 51 Rn. 76).

- 38 Die Frage der **Ordnung des Gerichts** hat bei der Bemessung der konkreten Gebühr **keine Bedeutung** (ausdrücklich AG Pirna, StRR 2009, 323 [LS] = VRR 2009, 323 [LS], das eine „Amtsgerichtsgebühr“ ablehnt; s. auch KG, StV 2006, 198 = AGS 2006, 278 = RVGreport 2007, 180; LG Karlsruhe, 02.11.2005 – 2 Qs 26/05, www.burhoff.de; AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4100 – 4101, Rn. 21; Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn. 22). Das folgt aus der Gesetzesbegründung, die ausdrücklich darauf abstellt, dass der von der Grundgebühr honorierte Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts weitgehend unabhängig von der (späteren) Gerichtszuständigkeit ist (BT-Drucks. 15/1971, S. 222). Die Ordnung des Gerichts kann daher allenfalls mittelbar dadurch Bedeutung erlangen, dass i.d.R. z.B. Schwurgerichtsverfahren schwieriger sind als amtsgerichtliche Verfahren und damit die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit als Bemessungskriterium ein anderes Gewicht erhält (so wohl auch KG und LG Karlsruhe, jew. a.a.O.).

Der Gesetzgeber ist bei Schaffung der neuen Gebühr davon ausgegangen, dass der vorgegebene **Betragsrahmen genügend Raum** zur Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls bietet (vgl. dazu BT-Drucks. 15/1971, S. 222). Dies trifft allerdings **nur bedingt** zu. Insbesondere in Verfahren mit umfangreiche(re)n Akten und/oder schwierigem Sachverhalt, wie er bei den Gerichten höherer Ordnung i.d.R. vorliegt, wird die Informationsbeschaffung zu erheblichem größerem Zeitaufwand führen als z.B. bei den AG. 39

Hinweis:

Hier wird also die Grundgebühr mit dem nur **geringen Rahmen** von 30,00€ – 300,00€ die anwaltliche Tätigkeit nur teilweise angemessen entlohnen können. Deshalb muss in diesen Verfahren auf jeden Fall ein Ausgleich dadurch erreicht werden, dass der Gebührenrahmen ausgeschöpft wird. Reicht auch das noch nicht aus, muss der Wahlanwalt die Feststellung einer **Pauschgebühr** nach § 42 beantragen, der Pflichtverteidiger muss nach § 51 vorgehen. Ggf. ist der jeweilige Antrag auf den Verfahrensabschnitt „Grundgebühr“ zu beschränken (zur Zulässigkeit eines beschränkten Antrags s. § 42 Rn. 10 bzw. § 51 Rn. 31 ff.).

II. Anrechnung anderer Gebühren (Anm. 2)

Ist wegen derselben Tat oder Handlung, die Gegenstand der erstmaligen Einarbeitung im Strafverfahren gewesen ist, bereits ein **OWi-Verfahren** geführt worden und ist insoweit bereits eine Grundgebühr nach **Nr. 5100 VV** entstanden, wird diese nach Nr. 4100 Anm. 2 VV auf die nach Nr. 4100 VV entstehende Grundgebühr für das Strafverfahren angerechnet (zur Anrechnung allgemein s. Teil A: Anrechnung von Gebühren [§ 15a], Rn. 123). Für den Begriff „derselben Tat oder Handlung“ gilt der prozessuale Tatbegriff des § 264 StPO (vgl. dazu Meyer-Goßner, § 264 Rn. 1 ff. m.w.N.). Entscheidend ist also, dass das OWi-Verfahren wegen desselben einheitlichen geschichtlichen Vorgangs geführt worden ist. 40

Beispiel:

Der Beschuldigte hat falsch überholt. Deswegen wird ein Bußgeldverfahren gegen ihn bei der Verwaltungsbehörde geführt. Durch das falsche Überholen ist es zu einem Verkehrsunfall gekommen. Nach dem Unfall hat sich der Beschuldigte unerlaubt vom Unfallort entfernt. Da dies zunächst nicht bekannt war, wird zunächst nur ein OWi-Verfahren geführt. Nach bekannt werden des unerlaubten Entfernens wird das Verfahren von der Bußgeldbehörde gem. § 41 OWiG an die StA abgegeben. Diese führt das Verfahren nun auch wegen eines Verstoßes gegen § 142 StGB.

Rechtsanwalt R verteidigt den Betroffenen/Beschuldigten sowohl im OWi-Verfahren als auch im sich anschließenden Strafverfahren. Er erhält zwar über eine entsprechende Anwendung von § 17 Nr. 10 sowohl für das OWi-Verfahren als auch für das Strafverfahren eine Grundgebühr (vgl. dazu auch Vorbem. 5 VV Rn. 5). Auf die im Strafverfahren entstandene Grundgebühr nach Nr. 4100 VV wird jedoch die Grundgebühr des OWi-Verfahrens nach Nr. 5100 VV angerechnet. Beide Verfahren werden wegen „derselben Tat“ i.S.d. § 264 StPO betrieben (s. das Beispiel bei Vorbem. 5 VV Rn. 24).

41 Hinweis:

Betreffen Bußgeldverfahren und Strafverfahren unterschiedliche Taten oder Handlungen, entstehen die Grundgebühren nach Nr. 4100 VV und Nr. 5100 VV gesondert. Eine Anrechnung findet nicht statt. Es ist auch unerheblich, in welcher Reihenfolge Straf- und Bußgeldverfahren betrieben werden (AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4100 – 4101 Rn. 26 ff.; vgl. auch Nr. 5100 VV Rn. 4 ff.).